

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 20.06.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 92. | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. §10 Abs. 1 BauGB der Stadt Königslutter am Elm | 300 |
| 93. | Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung
über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen
mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt | 302 |

B. Nichtamtlicher Teil

92. Öffentliche Bekanntmachung des

Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB

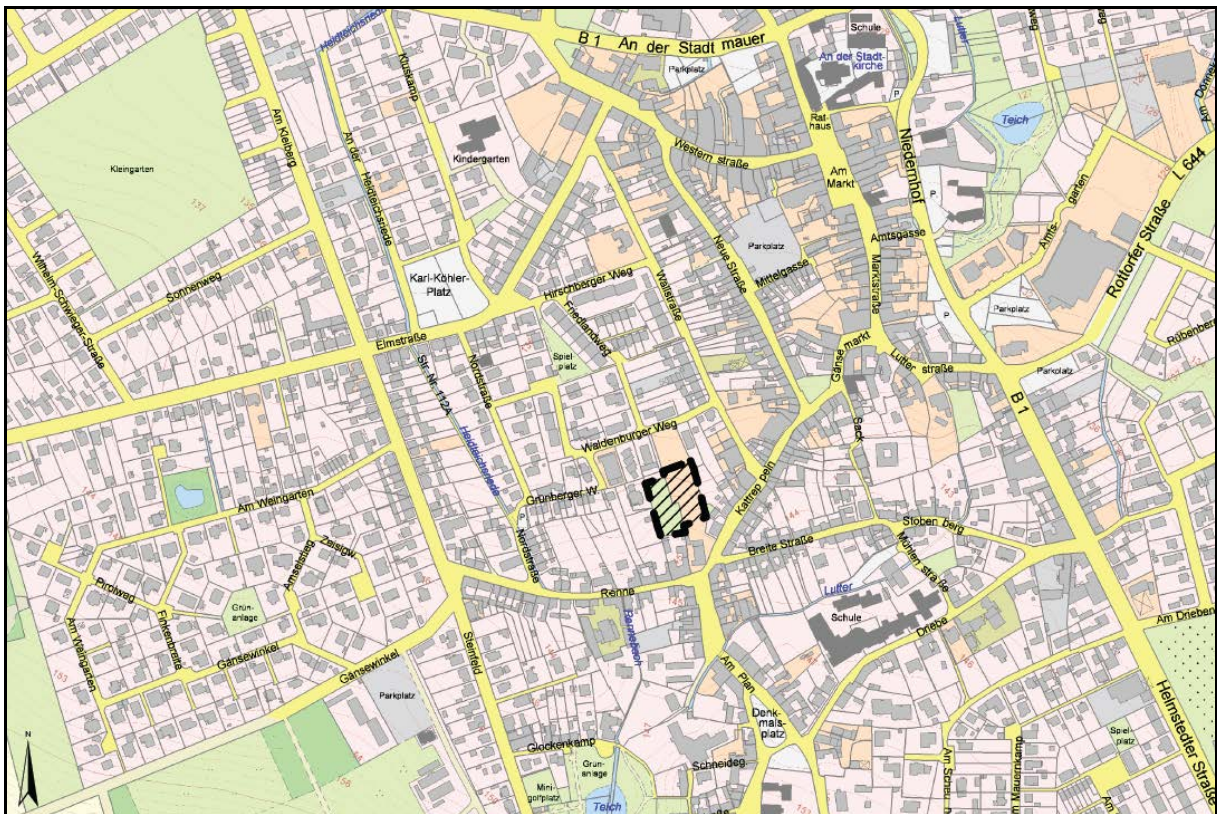
Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm

Der Rat der Stadt Königsutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 76 – Wohnquartier am Waldenburger Weg -, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich im Kernstadtbereich von Königsutter am Elm und ist im Wesentlichen von bestehender Bebauung und den zugehörigen, hausnahen Gartenflächen zwischen Waldenburger Weg, Wallstraße, und Renne umgrenzt. Die nördliche Grenze bildet eine gedachte Verlängerung des Grünberger Weg, die westliche Grenze bildet eine gedachte Verlängerung des Friedlandweg, die südliche Grenze wird von den rückwertigen Gartenflächen zweier Bestandsgebäude an der Renne gebildet und die östliche Grenze bildet die bestehende Bebauung mit den zugehörigen Hausgärten (Gemarkung Königsutter am Elm Flur 14 Flurstück 445/3), Größe ca. 0,3 ha.



Ohne Maßstab. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2017 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Satzungsbeschluss am 19.04.2018

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königsutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten

Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 15.06.2018

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

ABl.-Nr. 25 vom 20.06.2018

93.

Bekanntmachung der

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), i. V. mit § 12 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2014 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 06.06.2018 folgende Änderung der Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2008, zuletzt geändert am 18.12.2013, beschlossen:

Artikel 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 werden nach dem Wort „Jahresplanung“ die Worte „gem. § 7 Abs. 1 der Satzung. § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.“ eingefügt.

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„ § 7 Jahresplanung, finanzielle Ausstattung

1. Der Beirat erstellt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung eine durch den Kreisausschuss zu genehmigende Jahresplanung.
2. Dem Beirat werden aus Mitteln nach § 14 Abs. 3 NBGG jährlich bis zu 1.000 EUR insbesondere für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat im Rahmen der Jahresplanung gem. Abs. 1. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Landkreis Helmstedt auf der Grundlage der durch die/den Vorsitzende/n zu bestätigenden Richtigkeit der entstandenen Aufwendungen.
3. Der Beirat unterliegt dem Verbot der Einnahmeerzielung.“

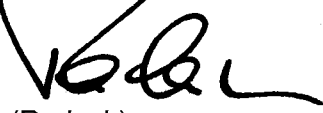
3. Der bisherige § 7 wird § 8.

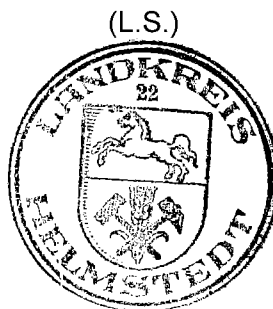
Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den 14.06.2018

Landkreis Helmstedt
Der Landrat


(Radeck)



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €